

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIV. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 28.04.17

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Schülerbeförderungssatzung	241
	Abfallbilanz 2016	246
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr „Robinenweg“	248
	Bebauungsplan Nr. 109 „Schulplatz Konrad-Adenauer-Straße“	248
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	Haushaltssatzung 2017	250
	Bebauungsplan „Bernsteinsee-Neufassung“ 1. Änderung und Erweiterung	252
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Aufwandsentschädigungssatzung, 3. Änderung	253
SAMTGEMEINDE BROME	Haushaltssatzung 2017	254
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2017	255
Gemeinde Parsau	Haushaltssatzung 2017	257
Gemeinde Rühren	Haushaltssatzung 2017	259
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Haushaltssatzung 2017	261
Gemeinde Isenbützel	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	263
	Aufwandsentschädigungssatzung	263

SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Haushaltssatzung 2017	267
	Aufwandsentschädigungssatzung	269
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen	274
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2017	276
Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzung 2017	278
	Aufwandsentschädigungssatzung	279
Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2017	283
Gemeinde Müden (Aller)	Haushaltssatzung 2017	285
	Aufwandsentschädigungssatzung	287
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr	290
Gemeinde Adenbüttel	Haushaltssatzung 2017	293
Gemeinde Diddlese	Haushaltssatzung 2017	295
Gemeinde Rötgesbüttel	Haushaltssatzung 2017	297
Gemeinde Vordorf	Haushaltssatzung 2017	298
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan „Am Haidberg“	300
Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2017	301
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2017	303
	Aufwandsentschädigungssatzung	305
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
	Satzung des Beregnungsverbandes „Wollerstorf“	309
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Ladung zur 1. Teilnehmersversammlung mit der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergesellschaft BOV Hanum	316
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmarkt, Außenstelle Salzwedel	Feststellung der Änderung bzw. Ergänzung der Ergebnisse der Wertermittlung BOV Kunrau	317

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 26.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 15/2016 S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 26.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Im Kreisgebiet wohnende Kinder, haben unter Berücksichtigung der Anspruchsgrenzen des § 2 einen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch, wenn
- sie einen Schulkindergarten besuchen,
 - sie an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen.

Im Kreisgebiet wohnende Schüler/Innen haben gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 4 NSchG unter Berücksichtigung der Anspruchsgrenzen des § 2 einen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch zur nächsten Schule, wenn sie folgende Schulformen besuchen

- 1. Bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
- 11. Und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen
- Berufseinstiegsschule,
- erste Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schüler/Innen diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen.

Für die o.g. Personengruppen wird im Weiteren nur die Bezeichnung Schüler/Innen verwendet.

- (2) Für Schüler/Innen, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines Behindertenausweises zu belegen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann zudem die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

§ 2

Anspruchsgrenzen

- (1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für den Weg von der Anschrift des (ersten) Wohnsitzes zur nächsten Schule, der von der Schülerin/dem Schüler gewählten Schulform. Im Übrigen gelten die besonderen Bestimmungen des § 114 Abs. 3 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Die Ermittlung der Mindestentfernungen obliegt dem Fachbereich Schule – Schülerbeförderung. Bei der Bemessung der Länge des Schulwegs ist die fußläufige Strecke zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers und dem Haupteingang des Schulgebäudes anzunehmen.

- (2) Die Mindestentfernungen für den Anspruch auf kostenlose Beförderung bzw. Fahrkostenerstattung sind wie folgt festgesetzt:
- a) Schüler/Innen des Primarbereichs (Klassen 1 bis 4) einschließlich SKG – und Sprachförderkindern mehr als 2.000 m
 - b) Schüler/Innen des Sekundarbereichs I (Klassen 5 – 10) mehr als 3.000 m
- (3) Der Schulweg zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers und der nächstgelegenen Haltestelle ist in der Regel als zumutbar anzusehen, sofern die Mindestentfernung nach Abs. 2 unterschritten wird.
- (4) Der Anspruch auf kostenlose Beförderung besteht unabhängig von den Regelungen der Absätze 1 bis 3, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für die Schülerin/den Schüler Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen. Die Gefährlichkeit oder Unzumutbarkeit des Schulweges wird vom Träger der Schülerbeförderung, in Zweifelsfragen gemeinsam mit der Schulwegkommission, festgestellt. Die geltende Rechtsprechung findet entsprechende Berücksichtigung.
- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Gifhorn, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten maximal bis zum Preis der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt, die er für die Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hätte. Dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird. Eine integrative Beschulung entspricht nicht den Kriterien dieser Satzung.

Wird für den Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises Gifhorn eine Sammelschülerzeitkarte (SSZK) in Anspruch genommen, können keine weiteren Fahrtkosten erstattet werden (entweder Fahrkarte oder Kostenerstattung).

- (6) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- und Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichts in der Schule oder am Unterrichtsort. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Vorschrift ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird. Dazu gehören auch Fahrten im Rahmen des Betriebspraktikums sowie zur Arbeitsplatz- und Betriebserkundung.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule und zurück zu den gewöhnlichen Schulanfangs – und Endzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

- (7) Vor Beginn eines Betriebspraktikums ist dem Träger der Schülerbeförderung von der Schule rechtzeitig eine Auflistung mit den Namen der Schüler/Innen und den entsprechenden Praktikumsbetrieben vorzulegen. Dabei ist seitens der Schule in Absprache mit dem Landkreis dafür Sorge zu tragen, dass Praktikumsbetriebe grundsätzlich im näheren Umkreis zur Schule bzw. zum Wohnort der Schülerin/des Schülers ausgewählt werden.

Hat sich eine Schülerin/ein Schüler auf eigenen Wunsch einen Praktikumsplatz außerhalb des Landkreises Gifhorn oder der Städte Braunschweig oder Wolfsburg gesucht, so besteht im Höchstfall Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten bis zum Höchstbetrag gemäß Abs. 5; bei einem besonderen Berufsbild kann eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Soweit möglich, erhalten die Schüler/Innen durch den Träger der Schülerbeförderung zeitlich befristete Fahrscheine für die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern die bereits ausgestellte SSZK nicht genutzt werden kann. Soweit keine kostenlosen Fahrscheine durch den Landkreis Gifhorn zur Verfügung gestellt werden, haben die Schüler/Innen bzw. deren Erziehungsberechtigte die entsprechenden Fahrkarten zu erwerben. Nach Ablauf des Praktikums kann eine Erstattung der verauslagten Kosten beantragt werden. Die Fahrscheine sind bei Antragstellung mit vorzulegen. Ist beim Besuch einer Praktikumsstelle im Landkreis Gifhorn die Nutzung des ÖPNV nicht möglich, kann eine Kostenerstattung für die Nutzung eines privaten Fahrzeugs gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen.

§ 3

Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des ÖPNV durchgeführt. Für die Nutzung des ÖPNV werden grundsätzlich SSZKn ausgegeben. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (2) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV nicht, bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen möglich, entscheidet der Träger der Schülerbeförderung darüber, welche alternative Beförderungsmöglichkeit in Anspruch genommen werden kann.

§ 4

Zumutbare Bedingungen

- (1) Die Beförderung durch den ÖPNV oder Freigestellten Schülerverkehr erfolgt unter zumutbaren Bedingungen, wenn die Belastbarkeit der Schülerin/des Schülers nicht überschritten wird. Dies gilt in der Regel bei folgenden Fahr- und Fußwegzeiten (einschließlich aller notwendigen Umstiege):
 - a) im Primarbereich bis zu 45 Min. in eine Richtung
 - b) im Sekundarbereich I bis zu 60 Min. in eine Richtung mit Ausnahme der IGS'en
- (2) Bei der Beförderung zu nachfolgend aufgeführten Schulen gilt die Belastbarkeit bei Fahr- und Fußwegzeiten von bis zu 60 Minuten in eine Richtung (Primarbereich) und in den übrigen Bereichen von bis zu 90 Minuten in eine Richtung als nicht überschritten:
 - Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i.S.d. §§ 158, 160, 161 NSchG
 - Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
 - Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
 - Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden.
 - Integrierte Gesamtschulen

Bei der Berechnung der Fußwegzeiten werden für Schüler/Innen des Primarbereichs je 200 m drei Minuten und für Schüler/Innen des Sekundarbereichs I je 250 m drei Minuten angesetzt.

- (3) Wartezeiten in Schulen und an Haltestellen (ohne Umstiege) sind bei der Ermittlung der Fahr- und Fußwegzeiten nicht zu berücksichtigen.

Als Wartezeiten sind grundsätzlich zumutbar:

Für den Primarbereich jeweils 30 Minuten vor und nach dem Unterricht.

Für den Sekundarbereich I jeweils 45 Minuten vor und nach dem Unterricht.

In Ausnahmefällen sind längere Wartezeiten zumutbar.

Bei der Beförderung von Schüler/Innen im ÖPNV, bei denen der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind längere als die o.a. Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen eine Verlegung der Fahrzeiten nicht zu vertreten ist.

- (4) Bei Unterrichtsausfällen wie beispielsweise Hitzefrei, verkürzter Unterricht vor Ferienbeginn und an Zeugnistagen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten an Unterrichts- und Zeugnistagen sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 3.
- (5) Bei der Ableistung von Betriebspraktika können die in Abs. 2 und 3 genannten Zeiten überschritten werden.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

- (1) Eine Fahrtkostenerstattung kann auf Antrag maximal bis zu den nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erfolgen. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.
- (2) Als notwendige Aufwendungen gelten
1. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, sofern die Nutzung der SSZK nicht möglich war, die jeweils günstigsten Tarife.
 2. Bei der Benutzung eines Personenkraftwagens ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung zu Schulen im Landkreis Gifhorn jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird.

Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann (einfache Entfernung zwischen der Wohnung der Schülerin/ des Schülers und der Schule).

Der Erstattungsbetrag beträgt 0,30 € je Entfernungskilometer.

3. Bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel anerkannter Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa) innerhalb des Landkreises Gifhorn ein Betrag von 0,10 € je Entfernungskilometer.
4. Bei der Beförderung durch ein Taxi erfolgt eine Kostenerstattung in Höhe der jeweils günstigsten Tarife, die für die Benutzung im ÖPNV entstehen würden.

5. In den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 1 und 2 wird als Mitnahmeentschädigung für jeden weiteren beförderten Schüler (mit Beförderungsanspruch und ohne SSZK) ein Betrag in Höhe von 0,05 € je Entfernungskilometer gewährt.
- (3) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises im Freigestellten Schülerverkehr nicht in Anspruch, so werden grundsätzlich keine anderweitig entstandenen Aufwendungen für den Schulweg erstattet.
- (4) Beim Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises Gifhorn findet die Höchstbetragsregelung nach § 2 Abs. 5 Anwendung.

§ 6

Entfall der Anspruchsvoraussetzung

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung entfällt in folgenden Fällen
1. beim Nichterfüllen der Schulpflicht
 2. bei Verlegung des Wohnortes außerhalb des Landkreises Gifhorn.
- (2) Entfällt der Anspruch und wurde eine kostenlose SSZK ausgegeben, so ist die Fahrkarte umgehend an den Träger der Schülerbeförderung – Fachbereich Schule des Landkreises Gifhorn – zurückzugeben.
Wird diese ohne Anspruchsberechtigung weiter behalten bzw. benutzt, ist der Landkreis Gifhorn berechtigt, dem Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 7

Schülerbeförderung im Sekundarbereich II

- (1) Vollzeitschüler/Innen des Sekundarbereiches II, mit Ausnahme der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge, erhalten max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf freiwilliger Basis SSZKn für die bestehenden öffentlichen Linien. Voraussetzung ist, dass der Schulweg mehr als 6 km beträgt und die Schüler/Innen einen Kaufpreis in Höhe der Hälfte des jeweiligen Gesamtwertes der SSZK (abgerundet auf volle Euro) an den Landkreis Gifhorn zahlen (Geltungsdauer der Fahrkarte ist max. ein Schuljahr). Wird die SSZK nur für das 1. Oder 2. Schulhalbjahr beantragt, ist jeweils die Hälfte des Kaufpreises zu zahlen.
- (2) Ein Rechtsanspruch im Sinne des § 114 NSchG wird nicht begründet. Zusätzliche Linien bzw. Freistellungsverkehre werden nicht eingerichtet.
- (3) Eine Fahrtkostenerstattung ist nicht möglich.

§ 8

Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten ist spätestens bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antrageingangs beim Landkreis Gifhorn maßgeblich ist. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Gifhorn eingehen, werden nicht berücksichtigt.

**§ 9
Neufassung**

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Gifhorn vom 27.09.1995 einschließlich der Änderungssatzungen vom 08.12.1996, 18.12.1998, 01.03.2002, 29.04.2003, 01.08.2005, 01.05.2006, 05.04.2013.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.07.2017 in Kraft.

Gifhorn, den 26.04.2017

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Umwelt 9.4

Abfallbilanz 2016 des Landkreises Gifhorn

Nach § 4 NabfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 01. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die in ihrem Gebiet angefallen sind und ihnen überlassen wurden sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind nach Abfallschlüsseln (EAK – Code) in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 1 : Abfallbilanz 2016

ID - NR.	EAK – Code	Bezeichnung	2016	Einwohner (31.12.15)
				174.205
				Kg /Einwohner u. Jahr
1	20 03 01	Hausmüll	33.767,00	193,83
2	20 03 07	Sperrmüll	5.373,40	30,85
3	2_20 03 01	PKW-Anlief. (Recycling-Station)	3.930,14	22,56
4	1+2+3	Summe: Abfälle aus Haushalten zur Beseitigung	43.070,54	247,24
5	20 01 08	Braune Tonne (Biomüll)	13.746,68	78,91
6	20 02 01 / 60	Grünabfall (Bündelsammlung)	957,81	5,50
7	20 02 01 / 20 u. / 53	Grünabfall (Recycling-Stationen) / Laubsammlung	3.234,75	18,57
8	20 02 01 / 1	Grünabfall (Umschlagstation)	214,61	1,23
9	5 bis 8	Summe: Organik	18.153,85	104,21
10		Altpapier (Grüne Tonne ohne Sortierrest)	13.287,95	76,28
11		Altglas	4.066,77	23,34
12		LVP (Gelber Sack ohne Sortierrest)	6.061,95	34,80
13	2_20 0138	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repro)	1.975,80	11,34
14	1_20 01 40	Metall-Sperrmüll ohne HGG (aus Sammlung)	0,17	0,00

15	20 01 36	Elektronikschrott Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte)	327,59	1,88
15a	16 02 12 *	Gebrauchte Geräte, die Asbest enthalten	4,56	0,03
16	20 01 23*	Elektronikschrott Gruppe 2 (Kühl- und Gefriergeräte)**	0,00	0,00
17	20 01 35*	Elektronikschrott Gruppen 3 u. 5	613,87	3,52
18	20 01 21*	Elektronikschrott Gruppe 4 (Entladungslampen) **	0,00	0,00
19	17 bis 19	Elektronikschrott Gruppen 1 bis 5	946,02	5,43
20	10 bis 14 + 19	Summe: Wertstoffe	26.338,66	151,19
21	15 01 06 9_15 01 06	gemischte Materialien	935,39	5,37
22	17 09 04	Bau- u. Abbruchabfälle	1.861,94	10,69
23	18 01 04	krankenhausspezifische Abfälle	317,94	1,83
25	1_20 03 01; 6_20 03 01; 9_20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze; gewerblicher Restmüll)	178,74	1,03
26	1_20 03 07; 2_20 03 07; 6_20 03 07; 9_20 03 07	Gemischte Siedlungsabfälle (Gewerblicher Sperrmüll)	39,36	0,23
27	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle (z.B. vermischte Friedhofsabfälle)	3,54	0,02
28	21 bis 27	Summe: Gewerbliche Abfälle	3.336,91	19,16
29	3_20 03 01 5_20 03 01	Straßenreinigungsabfälle	53,70	0,31
30	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	16,82	0,10
31	17 06 05*	Baustoffe Asbestbasis	282,65	1,62
32	17 06 03*	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	42,43	0,24
33	29 bis 32	Summe: Sonstiges	395,60	2,27
34	28+33	Summe: Gewerbeabfälle	3.732,51	21,43
35	4	Summe: Abfälle aus Haushalten	43.070,54	247,24
36	35+36	Summe: Beseitigte Gesamtabfallmenge (LK-GF)	46.803,05	268,67
37	9 + 20	Summe: Verwertungsmengen	44.492,51	255,40
38	36 bis 37	Gesamtabfallaufkommen	91.295,56	524,07

* Gefährliche Abfallarten

** zu ID-Nr. 16 u. 18 **Kühl- und Gefriergeräte sowie Entladungslampen wurden der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register übergeben, die seit 2016 keine Dokumentation der Mengenangaben zur Verfügung stellt.**

44	Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten		2016 (Angaben in kg)
45	20 01 13*	Halogenhaltige Lösemittel	9.943,00
46	20 01 19*	Pestizide	1.788,00
47	20 01 14* / 15*	Säuren / Laugen / Entwickler	1.318,00
49	20 01 27*	Altlacke	12.248,00
51	20 01 21*	HG Produkte	49,00
52	15 01 10*	Spraydosen	862,00
53	15 02 02* / 20 01 26*	Aufsaug- , Filtermaterialien / Öle und Fette	704,00
54	16 06 01* / 20 01 34*	Akkumulatoren, Trockenbatterien (GRS), Sonderformen	2.100,00
56	16 05 07* / 08*	Sonst. Chemikalien.	199,00

56a	16 05 04*	Gebrauchte anorg.Chemikalien (Feuerlöschpulver)	342,00
57		Summe Schadstoffsammlung	29.553,00
58	57 minus 54	Summe Schadstoffsammlung ohne Batterien	27.453,00

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführte Straße¹, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegt, ist durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 16.03.2017 uneingeschränkt zur Gemeindestraße gewidmet worden:

Robinienweg 304 m

Träger der Straßenbaulast der Straße ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, den 03.04.2017

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 109 „Schulplatz – Konrad-Adenauer-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.²

¹ abgedruckt auf Seite 319 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 320 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 11.04.2017

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Sassenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in der Sitzung am 02.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.856.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.102.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.602.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.996.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.799.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.036.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.136.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	658.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.538.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.692.200 Euro
	- 1.153.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	1.136.900 Euro
---	----------------

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	1.800.000 Euro
--	----------------

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	1.500.000 Euro
--	----------------

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NkomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 50.000 Euro und bei den übrigen Bereichen auf 25.000 Euro festgesetzt.

Sassenburg, den 02.03.2017

Arms
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.04.2017 unter dem AZ 111-09-02/3-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 02.05.2017 bis einschließlich 10.05.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Westerbeck, den 27.04.2017

Arms
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 05.11.2015 den Bebauungsplan „Bernsteinsee-Neufassung 1. Änderung und Erweiterung“ in der Ortschaft Stüde als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.³

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

³ abgedruckt auf Seite 321 dieses Amtsblattes

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, 30.03.2017

Gemeinde Sassenburg

(L. S.)

Arms
Bürgermeister

**3. Änderungssatzung der
Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für
ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Boldecker Land
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat gemäß § 10 NkomVG i. V. m. § 58 NkomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende zusätzliche Ziffer:

„1.10 Ehrenamtliche Pflegekräfte Kindergarten Weyhausen 15,- €/pro Monat“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2017 in Kraft.

Weyhausen, 30.03.2017

(L. S.)

Samtgemeindebürgermeisterin
In Vertretung

Hanisch

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 23.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.077.500 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.077.500 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	3.300 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	400 EUR

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.647.400 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.618.400 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	450.500 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.095.200 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	995.700 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	380.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.093.600 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.093.600 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 995.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.274.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird, nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf **48,989 v. H.** festgesetzt.

§ 6

- 6.1. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 GemHKVO wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 23. Januar 2017

Samtgemeinde Brome

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) sowie § 111 Abs. 3 NkomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.04.2017 – AZ 111-09-02/5-1 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, 25.04.2017

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in der Sitzung am 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	587.600,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	703.700,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	200,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	544.000,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	612.500,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.318.400,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	688.500,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.200,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.862.400,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.306.200,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Bergfeld, den 09.03.2017

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 10.04.2017 unter dem AZ.: 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, 18.04.2017

Düsterhöft
Bürgermeisterin

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Parsau in der Sitzung am 08.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.397.300,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.444.500,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	300,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.346.200,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.353.900,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	870.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	664.400,00 EUR

2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	24.200,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.216.200,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.042.500,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 224.300,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Parsau, den 08.03.2017

Gemeinde Parsau

Keil
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, 18.04.2017

Keil
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 22.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.953.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	3.953.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	9.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.738.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.531.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	504.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	285.800,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	33.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.242.200,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.850.300,00 €

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **520.000 €** festgesetzt.

§ 5
Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6
Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Rühen, den 22.03.2017

Gemeinde Rühen

Urban
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, 25.04.2017

Urban
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 28.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.073.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.224.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.969.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.004.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	188.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.164.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.158.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.180.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Calberlah, den 28.03.2017

(L. S.)

Goltermann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Calberlah, den 26.04.2017

Goltermann
Bürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Isenbüttel

Aufgrund des § 12 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 06.02.2017 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Vertreter des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister vertreten, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister. Ist vom Rat keine Reihenfolge der Stellvertreter festgelegt, stimmen sich die Stellvertreter über die Vertretung des Bürgermeisters ab.
2. In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister vom 1. Stellvertretenden Bürgermeister als allgemeiner Verwaltungsvertreter, bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertretenden Bürgermeister, vertreten.
3. Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn ein Gemeindedirektor eingesetzt wird.

Artikel II:

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Isenbüttel, 06.02.2017

(L. S.)

Caesar
Bürgermeisterin

Rautenbach
Gemeindedirektor

SATZUNG

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 06.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Das gilt auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50%. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, für Arbeitsgruppensitzungen, für Interfraktionelle Gespräche und Besichtigungen, die die Vorbereitung von Ausschuss- und Ratssitzungen dienen ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Dies gilt auch, wenn ein Ratsmitglied ein verhandeltes Ratsmitglied bei diesen Sitzungen vertritt. Arbeitsgruppensitzungen und Besichtigungen müssen vor Durchführung vom Verwaltungsausschuss genehmigt werden, in dringenden Fällen reicht die Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister aus. Die Zahl der zu entschädigenden Fraktionssitzungen wird auf höchstens 12 im Jahr beschränkt.
2. Neben den Beträgen aus Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	300,00 €
sofern diese/r jedoch lediglich Aufgaben nach § 106 (1) NkomVG wahrnimmt, reduziert sich der Betrag auf	200,00 €
b) an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters je	100,00 €
c) an weitere Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters je	50,00 €
d) Für den Fall, dass die/der 1. Und 2. VertreterIn der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gleichberechtigte gleichberechtigte Funktionen bekleiden, wird jeweils eine Aufwandsentschädigung von	75,00 €
gezahlt. Trifft dieser Fall für alle drei StellvertreterInnen Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu, wird jeweils eine Aufwandsentschädigung von	65,00 €
bezahlt.	
e) an die Fraktionsvorsitzenden Grundbetrag und 5 € pro Fraktionsmitglied	50,00 €
f) für das Amt des Gemeindedirektors zusätzlich zur Aufwandsentschädigung des jeweiligen Ratsmitgliedes	100,00 €

3. Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 8. Sie umfasst nicht den Ersatz für eine Kinderbetreuung.
4. Dauert die Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
5. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

§ 3

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € für Sitzungen der Ratsausschüsse und Besichtigungen die der Vorbereitung der Ratsausschüsse dienen. § 2 Abs. 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Protokollführung

Die Protokollführerin oder der Protokollführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- € je Sitzung (ausgenommen Fraktionssitzungen).

§ 5

Fahrtkosten

1. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und seine/ihre Stellvertreter erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Pauschale von 25,00 € monatlich.
2. Absatz 1 gilt auch für den Gemeindedirektor oder die Gemeindedirektorin.
3. Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 sind mit dem Sitzungsgeld abgegolten und werden nicht gesondert entschädigt. Für übrige Fahrten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 € je km gezahlt.

§ 6

Verdienstaufschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
 - a) Ratsmitglieder, neben Ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften
2. Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nicht zusteht.

3. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstauffall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
4. Die Entschädigung für Verdienstauffall wird auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt.
5. Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstauffall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalles je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 – 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 – 13.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes beträgt 14,00 €. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass in dem jeweiligen Haushalt eine Person noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat oder mit nachgewiesener Pflegestufe pflegebedürftig ist.
6. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen –Hauptberuf- Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 14,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr erhalten.
7. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 54 Abs. 2 NkomVG für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstauffall für unselbstständig Erwerbstätige bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde, höchstens 180,00 € je Tag, erstattet.

§ 7

Aufwendungen für Kinderbetreuung

1. Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtliche Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1. Genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut zu werden.
2. Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10 € je Stunde.

§ 8

Auslagen

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sowie dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10 € im Monat begrenzt.

**§ 9
Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 06.02.2017

(L. S.)

Caesar
Bürgermeisterin

Rautenbach
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 19.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.012.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.037.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	25.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.301.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.128.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	284.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.030.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.813.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.034.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.398.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.192.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.746.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 1.110.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 8.301.700 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

33,00 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

Ab einer Investitionssumme von 100.000 € ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.

Meinersen, 19.01.2017

Erster Samtgemeinderat
In Vertretung

Föcks

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.04.2017 - AZ 111-09-02/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meinersen, 28.04.2017

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Meinersen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem einzigen Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen gem. § 11 Buchstabe d) und f) bis q) werden als Jahressumme jeweils am 15.11. für das laufende Kalenderjahr gezahlt. Der Anspruch auf den entsprechenden vollen Monatsbetrag besteht auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnitt gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR.

Daneben erhalten Ratsmitglieder und Ausschussvorsitzende für die mitgliedschaftliche Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR.

Sitzungsgeld wird auch gewährt für Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen, sofern die Teilnahme dazu vom Samtgemeindeausschuss genehmigt bzw. dazu besonders eingeladen wird.

- (2) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.
- (3) Jährlich werden bis zu 12 Fraktionssitzungen anerkannt.
- (4) Dem Rat der Samtgemeinde Meinersen steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes Ratsmitglied wird mit einem iPad ausgestattet und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung

- (1) Anstelle der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den/die stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in	195,00 EUR
b)	an Beigeordnete	150,00 EUR
c)	an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mehr als 5 Mitgliedern	225,00 EUR
d)	an Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit weniger als 5 Mitgliedern	135,00 EUR
e)	an Gruppensprecher/innen	130,00 EUR
f)	an den/die Ratsvorsitzende(n)	100,00 EUR
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigsten Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Ist das Ratsmitglied Fraktionsvorsitzende/r und gleichzeitig Gruppensprecher/in wird lediglich die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende/r gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die mitgliedschaftliche Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Zu den Entschädigungen nach §§ 2 – 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes zu zahlen:

a)	an Fraktionsvorsitzende mit mehr als 5 Fraktionsmitgliedern monatlich	75,00 EUR
b)	für den/die stellv. Samtgemeindebürgermeister/-in monatlich	40,00 EUR
c)	für Beigeordnete und Fraktionsvorsitzende mit weniger als 5 Mitgliedern monatlich	35,00 EUR

- d) an Gruppensprecher/innen, sofern keine Fraktionsvorsitzende monatlich 25,00 EUR
 - e) für Ausschussvorsitzende monatlich 25,00 EUR
 - f) für Ratsmitglieder und Bürgervertreter/-innen je Sitzung 5,00 EUR
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird die jeweils höchste Fahrtkostenpauschale zuzüglich 50 % der niedrigsten Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 6 Fraktions-/Gruppenentschädigung

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Samtgemeinde Meinersen erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 400,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 90,00 EUR gezahlt.

§ 7 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben:
- a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständigigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden.
- Der Ersatz von Verdienstauffall wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr begrenzt, es sei denn, die/der Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig.
- Verdienstausfall wird höchstens für die Dauer von 3 Stunden täglich gezahlt.
- Die Entschädigung für Verdienstauffall nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 18,00 EUR je Stunde begrenzt.
- (3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 EUR an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr erhalten.

§ 8 Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstauffall erstattet.

- (3) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Dieses gilt auch hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, das während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.
- (4) In allen anderen Fällen (Selbstständige, Landwirte etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet. Dieses gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 18,00 EUR je Stunde festgelegt.
- (5) Für die Zahlung eines Pauschalstundensatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt Abs. 4.

§ 9

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6,00 EUR je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18,00 EUR festgesetzt.
- (3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Auslagen

Für die Samtgemeinde Meinersen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Als Auslagenersatz werden höchstens monatlich 10,00 EUR gezahlt.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, Fahrtkosten und des Verdienstaufschlages mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Samtgemeindebrandmeister/-in	200,00 EUR
b)	stellv. Samtgemeindebrandmeister/-in	100,00 EUR
c)	Ortsbrandmeister/-in (Stützpunktwehr)	80,00 EUR
d)	stellv. Ortsbrandmeister/-in (Stützpunktwehr)	30,00 EUR

e)	Ortsbrandmeister/-in (Feuerwehr mit Grundausrüstung)	60,00 EUR
f)	stellv. Ortsbrandmeister/-in (Feuerwehr mit Grundausrüstung)	25,00 EUR
g)	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/-in	50,00 EUR
h)	stellv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/-in	25,00 EUR
i)	Gerätewarte/wartinnen (Stützpunktwehr)	40,00 EUR
j)	Gerätewarte/wartinnen (Feuerwehr mit Grundausrüstung)	30,00 EUR
k)	Gemeindekleiderwart/-in	30,00 EUR
l)	Jugendwarte/wartinnen der Ortsfeuerwehren	25,00 EUR
m)	Gemeindeausbildungsleiter/-in	30,00 EUR
n)	Gemeindesicherheitsbeauftragte®	25,00 EUR
o)	Ausbilder/-in für schweren Atemschutz	35,00 EUR
p)	Funkbeauftragter/-in	25,00 EUR
q)	Kinderfeuerwehrwart/-in	25,00 EUR
r)	Gleichstellungsbeauftragte®	150,00 EUR
s)	Samtgemeindecarchivar/-in	150,00 EUR

(2) Babybotschafter/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung von einmalig 15,00 EUR je zugeteiltem Kind. Damit sind alle anderweitigen Ansprüche abgegolten. Für Schulungen bzw. Fortbildungsveranstaltungen auf Anweisung der Samtgemeinde erhalten die Babybotschafter/-innen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.

(3) Für die bestellten Schiedsmänner/Schiedsfrauen der Samtgemeinde Meinersen werden folgende jährliche Dienstzimmerentschädigungen gezahlt:

Schiedsmannbezirk I (Gemeinde Leiferde und Hillerse)	125,00 EUR
Schiedsmannbezirk II (Gemeinde Meinersen und Müden (Aller))	250,00 EUR

Die Entschädigung wird zu Jahresbeginn ausgezahlt.

Neben der Dienstzimmerentschädigung erhalten die Schiedsmänner/Schiedsfrauen eine Fallpauschale von 15,00 EUR je Schlichtungsverhandlung auf Grundlage des abgegebenen Geschäftsberichtes. Die Fallpauschale ist begrenzt auf maximal 15 Schlichtungsverhandlungen pro Jahr.

Die Fallpauschale wird rückwirkend nach Vorlage des Geschäftsberichtes für das vergangene Jahr gezahlt.

§ 12 Reisekosten

(1) Für von der Samtgemeinde Meinersen vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

(2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 EUR pro Lehrgangstag.

- | | | |
|----|--|----------|
| 4. | Ausstellung von Ersatzkarten
(Jahreskarten, Familienkarten) | 2,50 EUR |
| 5. | Duschmarke | 0,30 EUR |
- (2) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % zahlen die Hälfte des jeweiligen Eintrittspreises. Der Ausweis ist vorzuzeigen.
 - (3) Ist der schwerbehinderte Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, ist auf der Vorderseite des Behindertenausweises der Kennzeichen „B“ sowie der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ eingetragen. Die Begleitperson hat in diesem Falle freien Eintritt.
 - (4) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.
 - (5) Ermäßigungen auf Familienjahreskarten werden nicht gewährt.
 - (6) Inhaber der „Ehrenamtskarte“ des Landes Niedersachsen sowie Inhaber der „juleica“ (Jugendleiter/innen Card) des Nds. Landesamts für Soziales, Jugend und Familie erhalten freien Eintritt.
 - (7) Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren (einschl. Betreuungspersonen) sowie der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Meinersen erhalten bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung freien Eintritt.

§ 3

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse gegen Barzahlung zu entrichten.
- (2) Tageskarten gelten nur am Lösungstag und nur zum einmaligen Eintritt. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird keine Gebühr erstattet.
- (3) Jahreskarten berechtigen während der Badesaison zum beliebig häufigen (während der festgesetzten Öffnungszeiten) Besuch des Freibades. Sie sind bei jedem Besuch unaufgefordert vorzuzeigen.
- (4) Tages- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

§ 4

- (1) Eine Gebührenpflicht entfällt für die Benutzung des Freibades durch Schulklassen aller öffentlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Bereich der Samtgemeinde Meinersen. Die Kindertagespflegepersonen haben im Freibad durch Vorlage der Pflegeerlaubnis den Nachweis über die Anzahl der betreuten Kinder zu führen.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5

Zu besonderen Veranstaltungen können besondere Eintrittskarten ausgegeben werden. In diesem Fall findet diese Gebührensatzung keine Anwendung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 785.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Ab einer Investitionssumme von 100.000 € ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.

Hillerse, den 09.02.2017

(L. S.)

Heuer
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.04.2017 unter dem AZ 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, 26.04.2017

Heuer
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 24.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.985.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.111.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.737.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.685.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	168.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	603.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	435.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.340.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.302.300 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden auf 435.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Ab einer Investitionssumme von 20.000 Euro ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftliche Lösung ermitteln zu können.

Leiferde, 24.01.2017

Kluge
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.04.2017 unter dem AZ 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Leiferde, 26.04.2017

Kluge
Gemeindedirektor

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Leiferde

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Leiferde in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung.

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Der Anspruch auf den vollen Monatsbetrag besteht grundsätzlich auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Das gilt nicht, wenn ein ehemaliges Ratsmitglied aufgrund gesetzlicher Vorschriften an der konstituierenden Ratssitzung der folgenden Wahlperiode teilzunehmen hat, obwohl es kein Mandat hat.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschalierte Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung.

Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

Dem Rat der Gemeinde Leiferde steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes Ratsmitglied wird mit einem iPad ausgestattet und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form.

§ 2

Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 EUR.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und andere Personen

Anstelle des Sitzungsgeldes und der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die/den Ratsvorsitzende/n	360,00 EUR
an seine beiden Vertreter/innen	130,00 EUR
an Beigeordnete einschließlich Grundmandatsinhaber	120,00 EUR

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen auf sich, so erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

Für Fraktions-/Gruppenvorsitzende wird neben dem Sitzungsgeld und der Aufwandsentschädigung nach § 2 oder der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

an Fraktions-/Gruppenvorsitzende	50,00 EUR
	zuzügl. 5,00 EUR je Fraktions-/Gruppenmitglied

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 5 und der Reisekosten in § 11 der Satzung.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NkomVG) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR je Sitzung.

§ 5

Fahrtkosten

Zu den Entschädigungen nach den §§ 2 – 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zu zahlen:

an Ratsmitglieder monatlich	8,00 EUR
an die/den Ratsvorsitzende/n monatlich	120,00 EUR
an die/den 1. Stellv. Ratsvorsitzende/n monatlich	40,00 EUR
an die/den 2. Stellv. Ratsvorsitzende/n monatlich	30,00 EUR
an Fraktions-/Gruppenvorsitzende monatlich	40,00 EUR
an Beigeordnete monatlich	20,00 EUR
an Ausschussvorsitzende monatlich	30,00 EUR
an Bürgervertreter je Sitzung	5,00 EUR

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so wird die jeweils höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 6

Fraktions-/Gruppenentschädigung

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Leiferde erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 200,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR gezahlt.

§ 7 Verdienstaufschlag

Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag auf Antrag haben:

Ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung erhalten, Ratsmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld bzw. neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 EUR je Stunde begrenzt.

Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 EUR erhalten.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Als Auslagenersatz werden monatlich höchstens 15,00 EUR gezahlt.

§ 9 Aufwendungen

Die Gemeinde erstattet Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, die in Folge ihrer Tätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres notwendig werden. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

Die Ansprüche sind nachzuweisen und werden je angefangene Stunde mit höchstens 6,00 EUR, je Tag mit höchstens 30,00 EUR, begrenzt.

Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages. Die Beträge werden im Einzelfall ermittelt.

§ 10 Ehrenbeamte

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 44 (2) S. 2 NkomVG, erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in	425,00 EUR
Stellvertretende/r Gemeindedirektor/in	300,00 EUR

Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 11 Umlegungsausschüsse

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten Mitglieder eines Umlegungsausschusses folgende Sitzungsgelder:

- | | |
|--|-----------|
| a) Vorsitzende/r des Umlegungsausschusses | 60,00 EUR |
| b) Fachmitglieder des Umlegungsausschusses | 40,00 EUR |

§ 12 Reisekosten

Für von der Gemeinde vorgesehene Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Für ehrenamtlich tätige Personen ermittelt sich die Reisekostenvergütung auch innerhalb des Gemeindegebietes nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Leiferde vom 05.07.2012 sowie die 1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Leiferde vom 11.06.2013 treten gleichzeitig außer Kraft.

Leiferde, 04.04.2017

Gemeinde Leiferde

(L. S.)

Kluge
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 09.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 6.563.700 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 7.373.000 Euro |

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	550.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.042.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.613.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.956.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.362.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	405.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	152.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.404.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.128.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden auf 405.800 Euro festgelegt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Ab einer Investitionssumme von 20.000 Euro ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftliche Lösung ermitteln zu können.

Meinersen, 09.02.2017

Föcks
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.04.2017 unter dem AZ 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, 26.04.2017

Föcks
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 31.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.798.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.497.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.563.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.005.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	880.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.332.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	451.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.895.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.360.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 451.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.994.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 748.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Ab einer Investitionssumme von 100.000 Euro ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.

Müden (Aller), 31. Januar 2017

(L. S.)

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.04.2017 unter dem AZ 111-09-02/8-1 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), 25.04.2017

Montzka

Gemeindedirektor

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Müden (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 14.03.2017 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Müden (Aller) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Dem Rat der Gemeinde Müden (Aller) steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes Ratsmitglied wird mit einem iPad ausgestattet und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form.

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten für die Tätigkeit in Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen einen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 EUR als Sitzungsgeld.

Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 11 dieser Satzung.

Über den Anspruch auf Sitzungsgeld entscheidet im Zweifelsfall der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und andere Personen

Anstelle des Sitzungsgeldes nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die/den Ratsvorsitzende(n)	425,00 EUR
an seine beiden Vertreter/-innen	140,00 EUR
an Beigeordnete einschließlich Grundmandatsinhaber	120,00 EUR
an Fraktionsvorsitzende (mehr als 5 Mitglieder)	120,00 EUR
an Fraktionsvorsitzende (weniger als 5 Mitglieder)	60,00 EUR

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 5 und der Reisekosten in § 11 der Satzung.

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so wird die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigsten Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NkomVG) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR je Sitzung.

§ 5

Fahrtkosten

Zu den Entschädigungen nach den §§ 2 – 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zu zahlen:

an Ratsmitglieder monatlich	10,00 EUR
an den Ratsvorsitzenden monatlich	110,00 EUR
an die beiden stellvertretenden Ratsvorsitzenden monatlich je	30,00 EUR
an Fraktionsvorsitzende monatlich	35,00 EUR
an Beigeordnete monatlich	20,00 EUR
an Ausschussvorsitzende monatlich	30,00 EUR
an Bürgervertreter je Sitzung	10,00 EUR

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der genannten Funktionen auf sich, so wird die jeweils höchste Fahrtkostenpauschale zuzüglich 50 % der niedrigsten Fahrtkostenpauschale gezahlt.

§ 6 Verdienstaufschlag

Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag auf Antrag haben:

Ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung erhalten, Ratsmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld bzw. neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 EUR je Stunde begrenzt.

Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 EUR erhalten.

§ 7 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Als Auslagenersatz werden monatlich höchstens 15,00 EUR gezahlt.

§ 8 Aufwendungen

Die Gemeinde erstattet Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, die infolge ihrer Tätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres notwendig werden. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

Die Ansprüche sind nachzuweisen und werden je angefangene Stunde mit höchstens 5,00 EUR, je Tag mit höchstens 30,00 EUR, begrenzt.

Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages. Die Beträge werden im Einzelfall ermittelt.

§ 9 Ehrenbeamte

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 44 (2) S. 2 NkomVG, erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Nebenamtliche@ Gemeindedirektor/-in	425,00 EUR
stellvertretende@ Gemeindedirektor/-in	300,00 EUR

Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 10 Umlegungsausschüsse

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten Mitglieder eines Umlegungsausschusses folgende Sitzungsgelder:

- | | |
|--|-----------|
| a) Vorsitzende® des Umlegungsausschusses | 60,00 EUR |
| b) Fachmitglieder des Umlegungsausschusses | 40,00 EUR |

§ 11 Fraktions-/Gruppenentschädigung

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Müden (Aller) erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 100,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 40,00 EUR gezahlt.

§ 12 Reisekosten

Für von der Gemeinde vorgesehene Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Für ehrenamtlich tätige Personen ermittelt sich die Reisekostenvergütung auch innerhalb des Gemeindegebietes nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Müden (Aller) vom 15.03.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.06.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Müden (Aller), 14.03.2017

Gemeinde Müden (Aller)

(L. S.)

Montzka
Gemeindedirektor

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr

Gem. § 11 (5) der Satzung der Samtgemeinde Papenteich für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 14. Oktober 2014 werden mit Stand vom 03. April 2017 nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

- (1) Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Papenteich. Sie untersteht der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet ist sowie der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister.

- (2) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Papenteich bilden die Kinderfeuerwehr Papenteich. Die Kinderfeuerwehr Papenteich wird von der Gemeinkinderfeuerwehrwartin / dem Gemeinkinderfeuerwehrwart geleitet.
- (3) Für die Funktion Gemeinkinderfeuerwehrwartin / Gemeinkinderfeuerwehrwart und Stellvertreterin/Stellvertreter kann jedes Mitglied aus den Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren von den Leiterinnen und Leitern der Ortskinderfeuerwehren gewählt werden und der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister zur Bestellung vorgeschlagen werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (4) Die Gemeinkinderfeuerwehrwartin / der Gemeinkinderfeuerwehrwart hat eine Stimme im Kommando der Gemeindefeuerwehr Papenteich.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung
- Umwelterziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr. Gegen ein spielerisches Heranführen an Tätigkeiten der Feuerwehr ist nichts einzuwenden.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach §§ 74, 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Papenteich, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Personensorgeberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin / der Leiter, die Zustimmung des Ortskommandos ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres. Sollte eine Behinderung durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden, kann das Kind in Absprache mit den Betreuern der Kinderfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr sowie den Eltern länger in der Kinderfeuerwehr verbleiben. Der Entwicklungsstand sollte jedes Jahr mehrfach von allen Beteiligten aus der Kinder – und der Jugendfeuerwehr sowie den Eltern überprüft und besprochen werden, da der Übergang in die Jugendfeuerwehr so schnell wie möglich angestrebt werden soll.
Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister muss dem Verbleib des Kindes in der Kinderfeuerwehr zustimmen.
 3. durch Austritt
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Papenteich
 5. durch Ausschluss
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein aktives Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von 3 Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin / Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando

- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Einbeziehung pädagogisch geschulter Nichtmitglieder in die Betreuungsarbeit ist möglich und erwünscht.

§ 6

Sprecherin / Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Bekleidung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr tragen im Dienst eine einheitliche von der Samtgemeinde Papenteich zur Verfügung gestellte Dienstkleidung. In der dunklen Jahreszeit ist die Warnweste zutragen.

§ 8

Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

Diese Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr wurden am 03.04.2017 vom Rat der Samtgemeinde Papenteich beschlossen und sind Bestandteil der Satzung der Feuerwehr der Samtgemeinde Papenteich.

Meine, 03.04.2017

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 13.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.587.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.605.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	198.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	42.900 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.495.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.435.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	864.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	957.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	90.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	117.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.450.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.510.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 90.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 249.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Adenbüttel, 13. März 2017

Skupin
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 11.04.2017 unter dem AZ 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, 18.04.2017

Skupin
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 28. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.213.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.390.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	207.700 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	26.200 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.155.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.242.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	715.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	220.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.870.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.463.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 192.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Didderse, 28. Februar 2017

Moos
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, 19.04.2017

Moos
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 27. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.012.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.012.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.886.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.814.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	114.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	406.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.000.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.246.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 314.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Rötgesbüttel, 27. Februar 2017

Schölkmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, 19.04.2017

Schölkmann
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 13. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.803.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.797.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.329.800 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 124.000 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.670.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.504.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.781.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.185.700 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.452.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.694.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 440.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer

370 v. H.

Vordorf, 13. März 2017

Kleemann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, 21.04.2017

Kleemann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 05.04.2017 den Bebauungsplan „Am Haidberg“, mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Am Fuhrenkamp 1, 29393 Groß Oesingen, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Groß Oesingen am 29.06.2015 die Aufhebung die durch den vorliegenden Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nord-Ost II" überplanten Teilbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne "Oesingen Nord-Ost" und "Im Felde II, zugleich 1. Änderung Im Felde" mit örtlicher Bauvorschrift, beschlossen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, §13 Abs. 2 Satz1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder § 13 auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

⁴ abgedruckt auf Seite 322 dieses Amtsblattes

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 24141) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Oesingen, den 13.04.2017

Schulze
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 28.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.236.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.275.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.117.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.114.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.122.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.114.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer	380 v. H.
--------------	-----------

Ummern, den 28.03.2017

Müller
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 25.04.2017

Müller
Bürgermeisterin

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 20.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	847.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	892.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	781.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	801.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	781.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	827.800 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer	380 v. H.
--------------	-----------

Bergmann
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2017 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 20.04.2017

Bergmann
Bürgermeisterin

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wagenhoff
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 20.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Entschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- 2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- 3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an. Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,- Euro je Sitzung. Pro Jahr werden maximal 10 Fraktions-/Gruppensitzungsgelder gezahlt.

Sitzungsgeld wird auch gewährt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge u. ä., sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt wurde. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions-/ Gruppenvorstände.

- 2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- 3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, wird für die 2. Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt, weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tage werden nicht gezahlt. Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| a) an den Bürgermeister | 600 Euro |
| b) an den stellv. Bürgermeister | 70 Euro |
| c) an den allgemeinen Verwaltungsvertreter | 70 Euro |

§ 5 Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes

- 1) Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 80,- Euro, dem stellv. Bürgermeister und dem allgemeinen Verwaltungsvertreter jeweils eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 20,- Euro gewährt.
- 2) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Höchstens werden monatlich 20,- Euro gezahlt. Fahrtkostennachweise sind zu führen.
- 3) Fahrtkosten werden nur von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus erstattet. Bis zu einer Entfernung von 2 km entfallen Fahrtkosten.

§ 6 Verdienstauffall

- 1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben
 - a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - c) ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- 2) Unselbständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- 3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstauffall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- 4) Die Entschädigung für Verdienstauffall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 30,-- Euro je Stunde begrenzt. Dabei erhalten unselbstständig und selbständig Tätige, deren Beschäftigungsort außerhalb der Gemeinde liegt, maximal zwei Stunden vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Ist die Beschäftigung innerhalb der Gemeinde, wird maximal eine Stunde vor und nach der Sitzung als Wegezeit angerechnet. Letzter Satz gilt auch für die Empfänger des Pauschalstundensatzes.
- 5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
 - a) die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und
 - b) die keinen Verdienstauffall nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können und
 - c) denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,- Euro. Dieser ist ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Hilfskraft - als Verdienstauffall geltend gemacht werden.

- 6) Für Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird der Pauschalstundensatz gem. §§ 55 Abs. 1 i. V. m. 44 Abs. 1, 2 NKomVG, § 55 Abs. 2 NKomVG auf 10 Euro festgelegt.
- 7) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 54 Abs. 2 NKomVG für bis zu 5 Arbeitstagen in jeder Wahlperiode wird ein entstehender Verdienstauffall für unselbständig Erwerbstätige bis zum Höchstbetrag von 25,- Euro je Stunde, höchstens 175,- Euro je Tag, erstattet.
- 8) Vom Gemeinderat entsandte Mitglieder in Gremien von wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Unternehmen, von Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen erhalten Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Verdienstauffallerstattung nach den Bestimmungen dieser Satzung.
Dies gilt nicht, wenn diese Institutionen entsprechende Leistungen gewähren. Bei geringeren Leistungen als nach dieser Satzung vorgesehen, wird keine Aufstockung vorgenommen. Aufsichtsratsvergütungen und vergleichbare Leistungen sind anzurechnen.

§ 7

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- 1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtliche Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreis keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.
- 2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,- Euro je Stunde, max. 40,00 Euro je Tag, erstattet.

§ 8

Auslagen

- 1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- 2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,- Euro im Monat begrenzt.

§ 9

Ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten nachstehend ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung wie folgt:
Protokollführer je Niederschrift 35,- Euro.

§ 10

Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- 1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Dienstreisen dieses Personenkreises, mit Ausnahme des Bürgermeisters, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters und die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsausschusses einzuholen.
- 2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer gezahlt.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 25. Januar 2012 außer Kraft.

Wagenhoff, den 20.03.2017

Bergmann
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

**SATZUNG
des Beregnungsverbandes "Wollerstorf"**

**§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Wollerstorf". Er hat seinen Sitz in Wittingen, Ortsteil Wollerstorf, im Landkreis Gifhorn.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte*.

**§ 2
Aufgabe**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
 1. landwirtschaftliche Flächen zu Beregnen,
 2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen sowie erteilte Wasserrechte zu vertreten und zu sichern.
 3. Die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen inklusive gemeinschaftlicher Anlagen zur Förderung von Wasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Feldberegnung.
- (2) Der Verband kann sich eine Betriebsordnung geben.

**§ 3
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

**§ 4
Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband seine nötigen Verbandsanlagen Herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.

* die Unterlagen können beim Landkreis Gifhorn und dem Vorstandsvorsteher eingesehen werden.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 13.04.1977 des Ing.-Büros Schulz und von der Ohe, Uelzen.
Der Plan besteht aus einem
Erläuterungsbericht
Kostenanschlag
Übersichtskarte
Lageplan und Mitgliederverzeichnis.
- (3) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Schau wird vom Vorstand durchgeführt. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgabe:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters.
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

**§ 9
Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

**§ 10
Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder gemäß § 9.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

**§ 11
Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 1992 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

**§ 12
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren, von dem Zeitpunkt an, an dem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

**§ 13
Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Aufstellung der Jahresrechnung
 - Verträge mit einem Wert von weniger als 10.000,-- €.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

§ 14
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 15
Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre, ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der nach Abs. 4 festgelegten Stimmzahl auf sich vereinen und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Flächeninhalt lt. Beitragsbuch.
Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.

§ 16
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

§ 17
Aufwandsentschädigung

Der Verbandsvorsteher und der Regenwart erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 18
Haushaltsplan

- (1) Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Eine Durchschrift des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 19
Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 20
Rechnungslegung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

§ 21
Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorstand legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.

§ 22
Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 24
Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast aus den Betriebskosten - einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 25
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtmäßigem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 1. das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 26 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 24 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 von Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabeordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 27 Geschäfts- und Kassenführung

Die Geschäfts- und Kassenführung erfolgt durch den Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für den Verband erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen.

§ 28 Rechtsbehelfe

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 29 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Vorstandsvorsteher oder vom Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 30 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 31 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn in 38518 Gifhorn.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) a) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder die Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
b) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
c) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 32

Von der Aufsichtsbehörde Zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zur Änderung der Satzung.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme eines Kassenkredites, der über 15.000,-- € hinausgeht.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne des § 13 Abs. 1 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 34

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01.01.1993 außer Kraft.

Darrigsdorf, den 28.02.2017

Beregnungsverband Wollerstorf
Der Verbandsvorsteher

Schulze
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Beregnungsverbandes Wollerstorf wird genehmigt.

Gifhorn, den 15.03.2017

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 29.03.2017

Verfahren: Bodenordnungsverfahren Hanum
Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur

1. Teilnehmerversammlung mit der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Mit Beschluss vom 11.12.2015 wurde das Bodenordnungsverfahren (BOV) Hanum für Teile der Gemarkung Hanum (Flur 1 bis 5) und Teile der Gemarkung Gladdenstedt (Flur 1 u.2) im Altmarkkreis Salzwedel angeordnet und damit die „Teilnehmergeinschaft BOV Hanum“ gebildet. Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im BOV Hanum gebeten, sich

**am Dienstag, den 09.05.2017, um 18.30 Uhr
im Saal Hanum,
Hanum Nr. 22a in 38489 Jübar, OT Hanum**

einzufinden, um den Vorstand der „Teilnehmergeinschaft BOV Hanum“ zu wählen. Dieser wird aus 5 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und ebenfalls 5 weiteren stellvertretenden Mitgliedern bestehen.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und Abs. 5 Flurbereinigungs-gesetz). Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht vorzuweisen. Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist.

Im Anschluss an die Wahl wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter der Teilnehmergeinschaft Hanum erfolgen soll. Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.

Im Auftrag

St. Bauer

Dienstsiegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel
Goethestrasse 3 und 5, 29410 Salzwedel

Salzwedel, den 27.03.2017

Bodenordnungsverfahren Kunrau
Verf.-Nr. SAW 4.027

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Änderung bzw. Ergänzung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Kunrau nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) wurden mit Datum vom 10.01.2012 die Ergebnisse der Wertermittlung öffentlich bekannt gemacht. Hiermit werden die Ergebnisse der geänderten bzw. ergänzten Wertermittlung der im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt wie sie am 06.03.2017 bis 13.03.2017 ausgelegen haben und wie sie im Anhörungstermin am 14.03.2017 erläutert worden sind. Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden einzelnen Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Bodenordnungsverfahren bestimmt.

Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geldbeträge

Gründe:

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG auf der Grundlage der Bodenschätzungsergebnisse bewertet. Für die Größe der Flurstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Nachweise der Wertermittlung lagen vom 06.03.2017 bis 13.03.2017 in den Räumen der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 29410 Salzwedel, Goethestrasse 3 und 5 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Jeder Eigentümer hatte gleichzeitig die Möglichkeit sich in vorgenannten Zeitraum beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Informationen einzuholen. Im Anhörungstermin am 14.03.2017 wurden die Wertermittlungsergebnisse erläutert.

Bei der Offenlegung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Damit liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 Satz 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestrasse 3 und, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

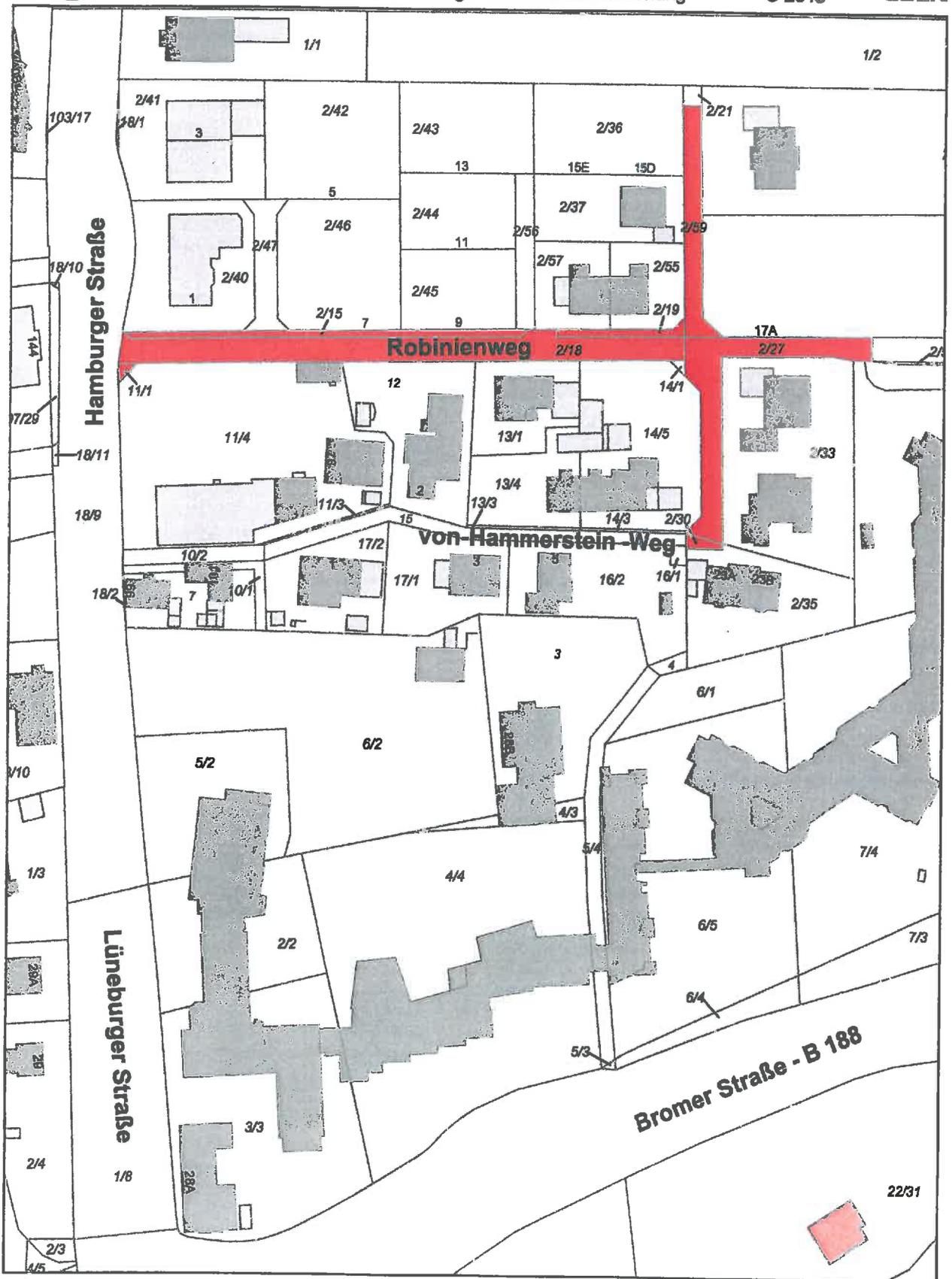
Im Auftrag

Hagen Krietsch

Dienstsiegel



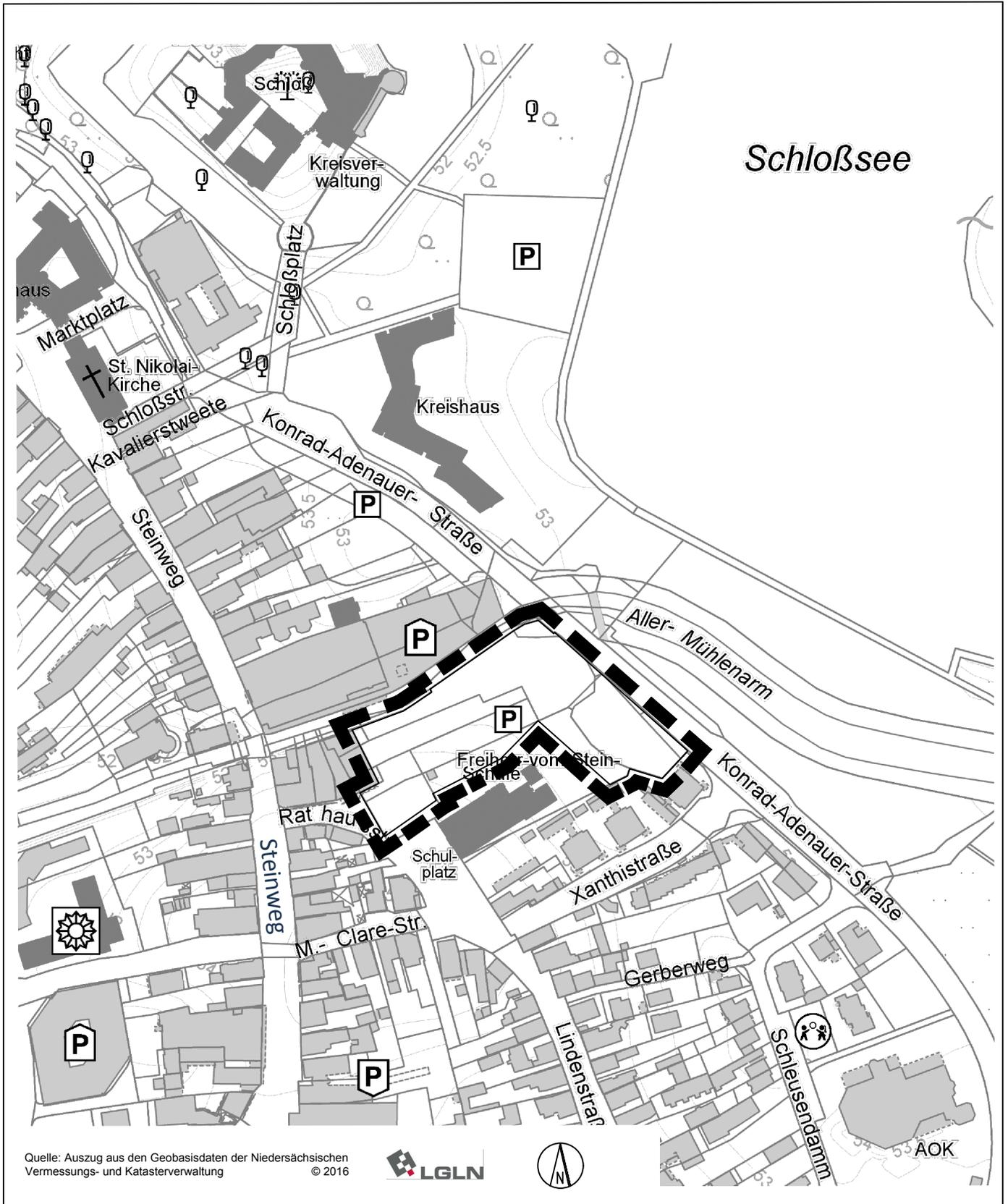
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016



Widmung
"Robinienweg"



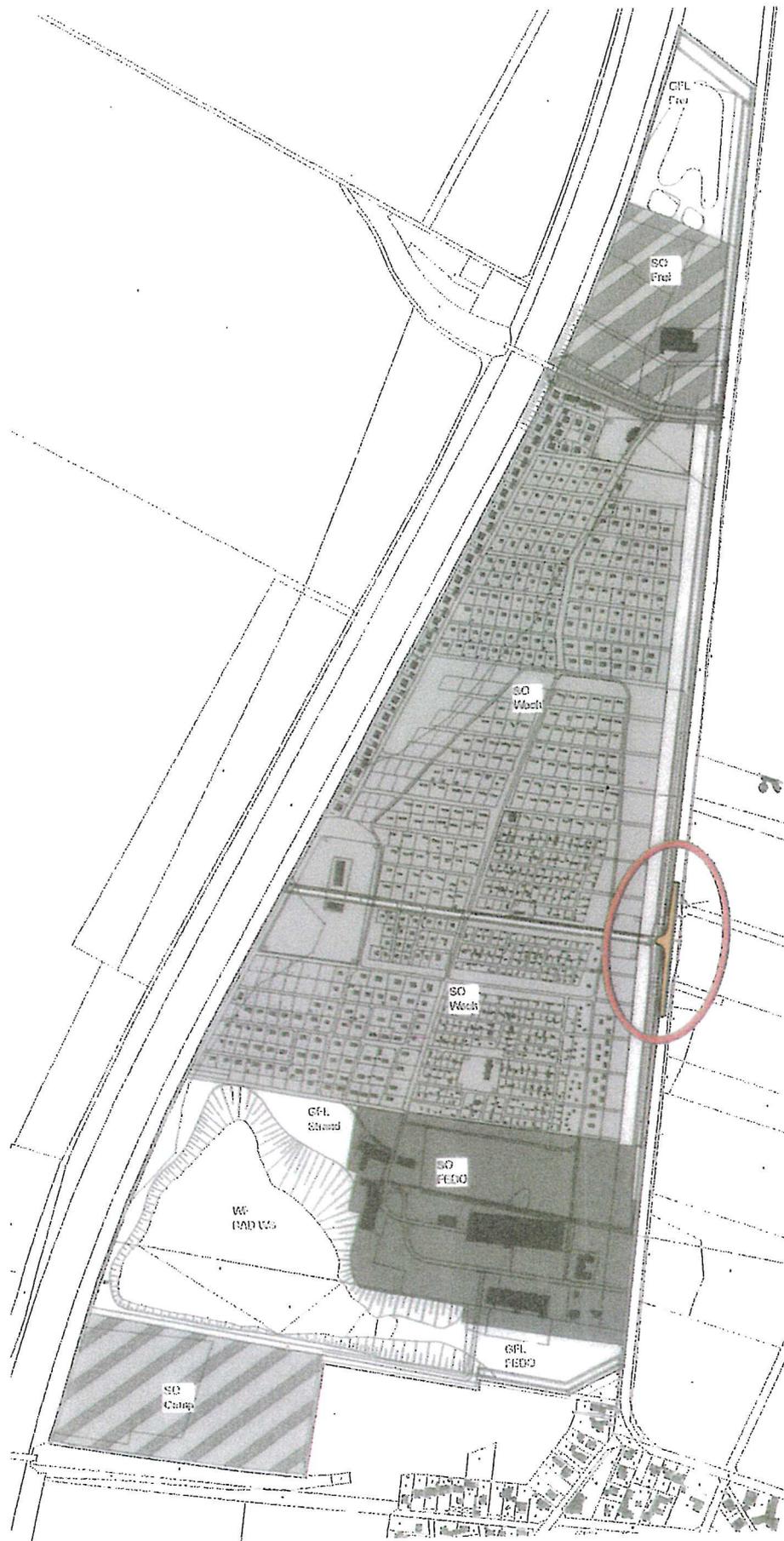
Stadt Gifhorn



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109
 "Schulplatz - Konrad-Adenauer-Straße"
 mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



Stadt Gifhorn
 Fachbereich Stadtplanung



BEBAUUNGSPLAN

"Bernsteinsee - Neufassung"

1. Änderung und Erweiterung

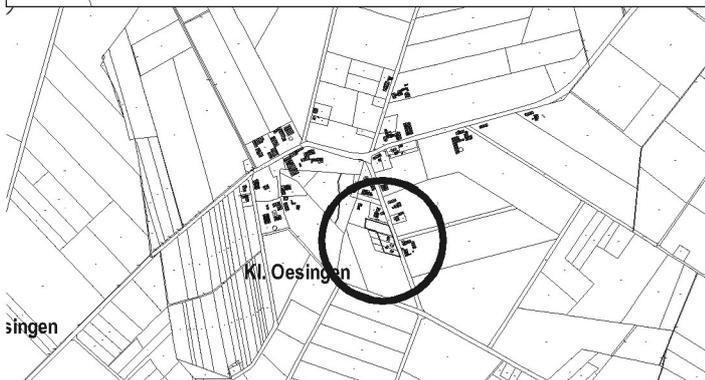
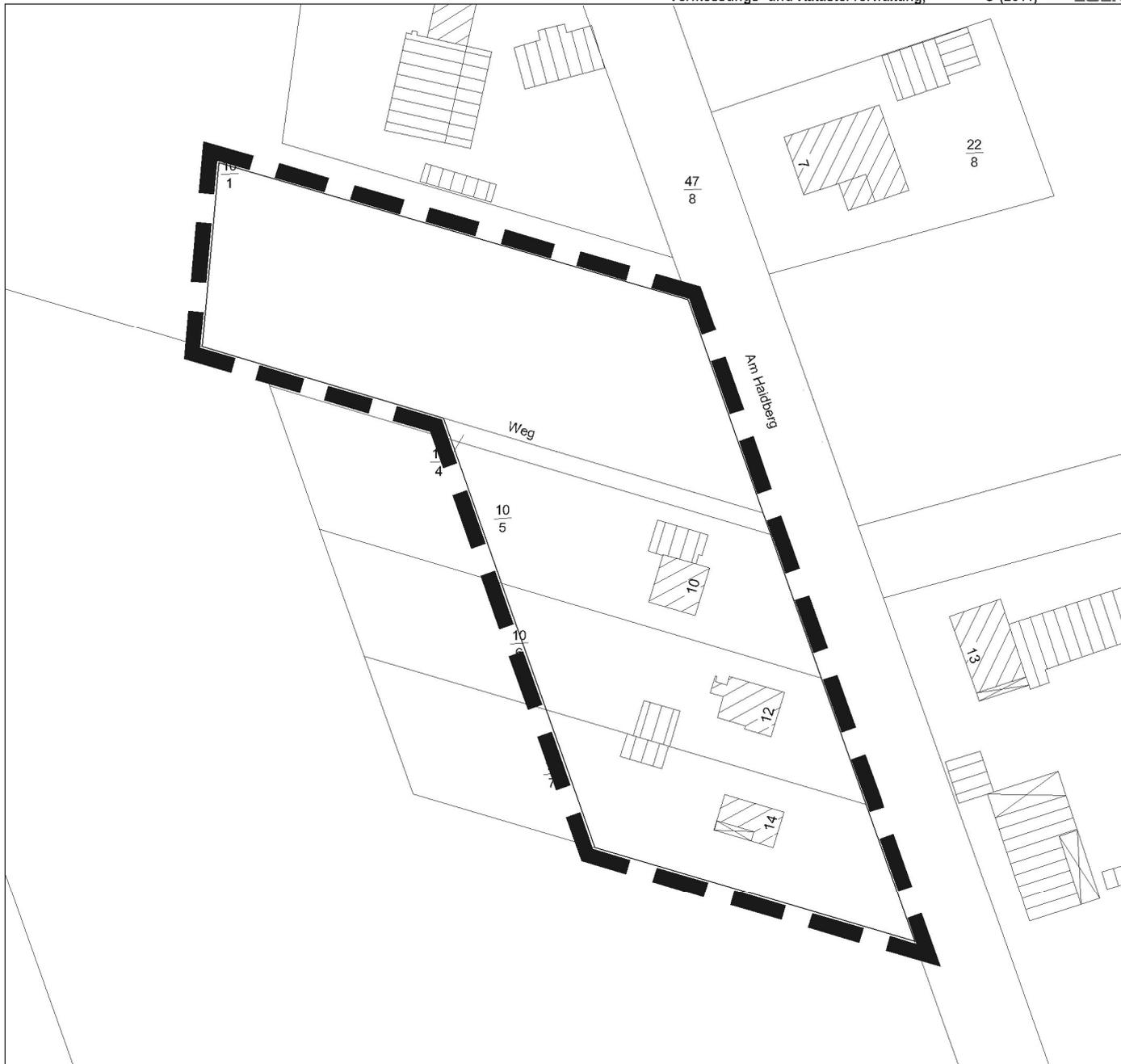
Satzung
Am Haidberg



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Klein Oesingen, wie dargestellt.